

§ 11 HebeAnIVO § 11

HebeAnIVO - Salzburger Hebeanlagenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2018

Mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung sind die im § 18 der HBV 2009 angeführten Prüfstellen für Aufzüge zu betrauen.

In Kraft seit 20.10.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at